7290/J
vom 15.10.2026 (XXVIII. GP)

ANFRAGE

des Abgeordneten Sebastian Schwaighofer
an die Bundesministerin für Justiz
betreffend **Strafrechtliche Aufarbeitung des Fenstersturzes einer zwölfjährigen Minderjährigen im Zuge eines Betreuungswechsels am 1. März 2026**

Am 1. März 2026 soll es im Zusammenhang mit dem geplanten Wechsel einer damals zwölfjährigen Minderjährigen von ihrem bisherigen Betreuungsträger Pro Child zum Verein HomeBase zu einem schwerwiegenden Vorfall gekommen sein. Das Mädchen soll im Zuge der geplanten Übergabe aus einem Fenster im ersten Stock gesprungen sein und dabei schwere Verletzungen erlitten haben.[1] Der Vorfall wirft erhebliche Fragen hinsichtlich der Berücksichtigung bestehender Gefährdungshinweise, der Vorbereitung des Betreuungswechsels und einer möglichen strafrechtlichen Verantwortlichkeit beteiligter Personen auf.

Nach den vorliegenden Rechercheunterlagen soll die Minderjährige schwer traumatisiert gewesen sein und insbesondere eine ausgeprägte Angst vor männlichen Personen gehabt haben. In den für den Betreuungswechsel relevanten Informationen soll deshalb ausdrücklich darauf hingewiesen worden sein, dass die Übergabe ausschließlich durch weibliche Betreuungspersonen erfolgen sollte. Dennoch soll zumindest eine männliche Betreuungsperson zur Übernahme erschienen sein. Im weiteren Verlauf habe sich das Mädchen in ein Zimmer zurückgezogen und sei schließlich aus einem Fenster gesprungen. Ob sämtliche beteiligten Personen über die besonderen Schutzbedürfnisse informiert waren, welche Entscheidungen im Vorfeld getroffen wurden und welche konkreten Handlungen dem Fenstersturz vorausgingen, bedarf einer sorgfältigen strafrechtlichen Prüfung.

Es ist unzumutbar, wenn bei der Betreuung besonders schutzbedürftiger Minderjähriger konkrete Gefährdungshinweise unbeachtet bleiben und dadurch vermeidbare Risiken entstehen. Gerade bei schwer traumatisierten Kindern müssen dokumentierte Schutzvorgaben ernst genommen und Verantwortlichkeiten eindeutig geregelt werden. Sollten maßgebliche Warnungen bekannt gewesen, jedoch bei der Durchführung des Betreuungswechsels nicht berücksichtigt worden sein, stellt sich die Frage nach möglichen strafrechtlich relevanten Handlungen oder Unterlassungen. Dabei ist insbesondere zu prüfen, ob neben unmittelbar beteiligten Betreuungspersonen auch organisatorisch oder leitend Verantwortliche strafrechtlich relevante Pflichten verletzt haben könnten. Ebenso muss geklärt werden, ob die zuständigen Strafverfolgungsbehörden sämtliche wesentlichen Umstände zeitgerecht erhoben und erforderliche Beweismittel gesichert haben.

Eine umfassende strafrechtliche Aufarbeitung dieses Vorfalls ist im Interesse der betroffenen Minderjährigen und der rechtsstaatlichen Kontrolle unerlässlich. Insbesondere ist der Zeitpunkt der Verständigung der Staatsanwaltschaft, der Umfang der gesetzten Ermittlungsmaßnahmen, die Sicherung relevanter Unterlagen sowie die Prüfung möglicher strafrechtlicher Verantwortlichkeiten von parlamentarischem Interesse. Die nachstehenden Fragen dienen daher der Klärung, welche Maßnahmen die zuständigen Strafverfolgungsbehörden gesetzt haben, welche Erkenntnisse im

[1] https://wien.orf.at/stories/3364717/ (aufgerufen am 12.10.2026)

Rahmen der justiziellen Aufsicht vorliegen und ob die ordnungsgemäße Durchführung des Ermittlungsverfahrens gewährleistet wurde.

In diesem Zusammenhang richtet der unterfertigte Abgeordnete an die Bundesministerin für Justiz nachstehende

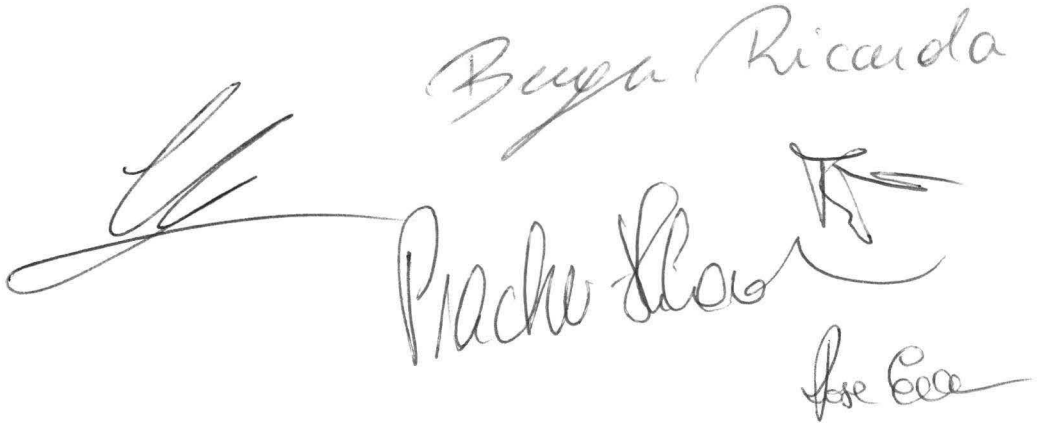
Anfrage

1. Können Sie bestätigen, dass im Zusammenhang mit dem Fenstersturz einer damals zwölfjährigen Minderjährigen am 1. März 2026 im Zuge eines geplanten Betreuungswechsels von Pro Child zum Verein HomeBase ein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde?
 a. Wenn ja, wann erfolgte die Einleitung und welche Staatsanwaltschaft ist bzw. war zuständig?
2. Wann und auf welchem Weg erlangte die zuständige Staatsanwaltschaft erstmals Kenntnis vom gegenständlichen Vorfall, und welcher Sachverhalt wurde ihr bei der erstmaligen Verständigung mitgeteilt?
3. Können Sie Auskunft darüber geben, ob die zuständige Staatsanwaltschaft bereits bei der erstmaligen Verständigung darüber informiert wurde, dass für die Übergabe der Minderjährigen besondere Schutzvorgaben bzw. Gefährdungshinweise bestanden haben sollen?
4. Ist Ihnen aufgrund der vorliegenden Ermittlungs- bzw. Berichtsunterlagen bekannt, ob der Staatsanwaltschaft bereits am 1. März 2026 mitgeteilt wurde, dass die Minderjährige eine ausgeprägte Angst vor männlichen Personen gehabt haben und deshalb eine Übergabe ausschließlich durch weibliche Betreuungspersonen vorgesehen gewesen sein soll?
5. Gegen wie viele Personen wurden bzw. werden im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Vorfall strafrechtliche Ermittlungen geführt?
 a. Welchen beteiligten Einrichtungen bzw. Organisationen sind diese Personen zuzuordnen?
6. Wegen des Verdachts welcher konkreten strafrechtlichen Tatbestände wurden bzw. werden Ermittlungen geführt?
 a. Wurde dabei insbesondere eine mögliche strafrechtliche Verantwortlichkeit aufgrund fahrlässiger Handlungen oder Unterlassungen geprüft?
7. Welche wesentlichen Ermittlungsmaßnahmen wurden nach Kenntnisnahme des Vorfalls durch die zuständige Staatsanwaltschaft angeordnet bzw. veranlasst?
 a. Wann erfolgten diese Maßnahmen?
8. Wie viele Personen wurden im Zusammenhang mit dem Vorfall bislang als Zeugen bzw. Beschuldigte einvernommen?
 a. Wann erfolgten die jeweiligen erstmaligen Einvernahmen?
9. Können Sie bestätigen, dass jene Person, die am 1. März 2026 zur Übernahme bzw. Abholung der Minderjährigen erschienen sein soll, im Ermittlungsverfahren einvernommen wurde?
 a. Wenn ja, wann und in welcher verfahrensrechtlichen Stellung?
10. Wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft untersucht, welche Personen unmittelbar vor dem Fenstersturz Kontakt mit der Minderjährigen hatten und ob deren Handlungen oder Äußerungen in einem strafrechtlich relevanten Zusammenhang mit dem anschließenden Fenstersturz stehen könnten?

11. Wurde im Rahmen der staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen festgestellt, wer die Entscheidung über die konkrete personelle Zusammensetzung bei der geplanten Übergabe der Minderjährigen getroffen hatte?
12. Wurde im Ermittlungsverfahren untersucht, welchen beteiligten Personen vor dem Betreuungswechsel Informationen über die besondere Gefährdungssituation der Minderjährigen und ihre behauptete Angst vor männlichen Betreuungspersonen vorlagen?
13. Können Sie Auskunft darüber geben, ob im Ermittlungsverfahren schriftliche oder mündliche Vorgaben bzw. Empfehlungen festgestellt wurden, wonach die Übergabe ausschließlich durch weibliche Betreuungspersonen erfolgen sollte?
14. Wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft untersucht, weshalb trotz der behaupteten Gefährdungshinweise zumindest eine männliche Betreuungsperson an der geplanten Übergabe beteiligt gewesen sein soll und ob daraus eine strafrechtlich relevante Verantwortlichkeit einzelner Personen resultieren könnte?
15. Wurde im Ermittlungsverfahren geprüft, ob eine Verschiebung des Betreuungswechsels zur Vermeidung einer möglichen Gefährdung in Betracht gekommen wäre und ob die Entscheidung, den Übergabetermin dennoch durchzuführen, strafrechtlich relevant sein könnte?
16. Wurden im Rahmen des Ermittlungsverfahrens die für den Betreuungswechsel relevanten Fall- und Übergabeunterlagen, insbesondere Gefährdungseinschätzungen, Hilfepläne, Betreuungsdokumentationen, Übergabeprotokolle und Dienstpläne, angefordert bzw. sichergestellt?
 a. Wann erfolgten diese Maßnahmen?
17. Wurden durch die zuständigen Ermittlungsbehörden elektronische Kommunikationsdaten zwischen Pro Child, dem Verein HomeBase und der Wiener Kinder- und Jugendhilfe ausgewertet, um festzustellen, welche Informationen über die Minderjährige vor dem geplanten Betreuungswechsel ausgetauscht wurden?
18. Wurde im Rahmen des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens geprüft, ob Dokumentationen zum gegenständlichen Betreuungswechsel nach dem Fenstersturz nachträglich erstellt, ergänzt, verändert oder rückdatiert wurden und ob daraus ein strafrechtlich relevanter Verdacht resultiert?
19. Wurde durch die zuständige Staatsanwaltschaft untersucht, ob sich die Aussagen der unmittelbar beteiligten Personen hinsichtlich der Kenntnis bestehender Gefährdungshinweise, der Planung des Betreuungswechsels oder des unmittelbaren Geschehensablaufs widersprachen?
20. Wurden im Ermittlungsverfahren medizinische, gerichtsmedizinische, psychiatrische oder psychologische Sachverständigengutachten eingeholt?
 a. Welche für die strafrechtliche Beurteilung wesentlichen Fragestellungen waren Gegenstand dieser Gutachten?
21. Wurde die betroffene Minderjährige im Rahmen des Ermittlungsverfahrens einvernommen?
 a. Wenn ja, wann erfolgte die Einvernahme und welche besonderen Schutzmaßnahmen für minderjährige bzw. besonders schutzbedürftige Opfer wurden dabei angewendet?
22. Ist Ihnen aufgrund der vorliegenden Ermittlungs- bzw. Berichtsunterlagen bekannt, ob die zuständige Staatsanwaltschaft untersucht hat, welchen Kenntnisstand die Wiener Kinder- und Jugendhilfe vor dem 1. März 2026 hinsichtlich der besonderen Gefährdungssituation der Minderjährigen und der geplanten Durchführung des Betreuungswechsels hatte und ob daraus eine

strafrechtlich relevante Verantwortlichkeit einzelner Personen resultieren könnte?

23. Wurde im Ermittlungsverfahren geprüft, ob neben unmittelbar handelnden Betreuungspersonen auch organisatorisch oder leitend Verantwortliche der beteiligten Betreuungsträger strafrechtlich relevante Pflichten verletzt haben könnten?
24. Können Sie mitteilen, ob nach der medialen Berichterstattung über den gegenständlichen Vorfall im Juli 2026 zusätzliche staatsanwaltschaftliche Ermittlungsmaßnahmen angeordnet wurden und ob dadurch Tatsachen oder Beweismittel bekannt wurden, die den Ermittlungsbehörden zuvor nicht vorlagen?
25. Welchen aktuellen Verfahrensstand weist das gegenständliche Ermittlungsverfahren auf?
 a. Wurden bereits Einstellungen oder sonstige abschließende staatsanwaltschaftliche Entscheidungen getroffen?
 b. Wann sowie aus welchem Anlass wurden Ihnen bzw. den zuständigen Organisationseinheiten Ihres Ressorts Berichte über das Verfahren oder wesentliche Entwicklungen darin vorgelegt?



Sollten einzelne Antworten einer Vertraulichkeit bzw. Geheimhaltung unterliegen, wird ersucht, diese unter Einhaltung des Informationsordnungsgesetzes klassifiziert zu beantworten.

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-10-15T18:19:06+02:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	